

VACHENDORF

BEBAUUNGSPLAN VACHENDORF - SPIELWANG

1:1000



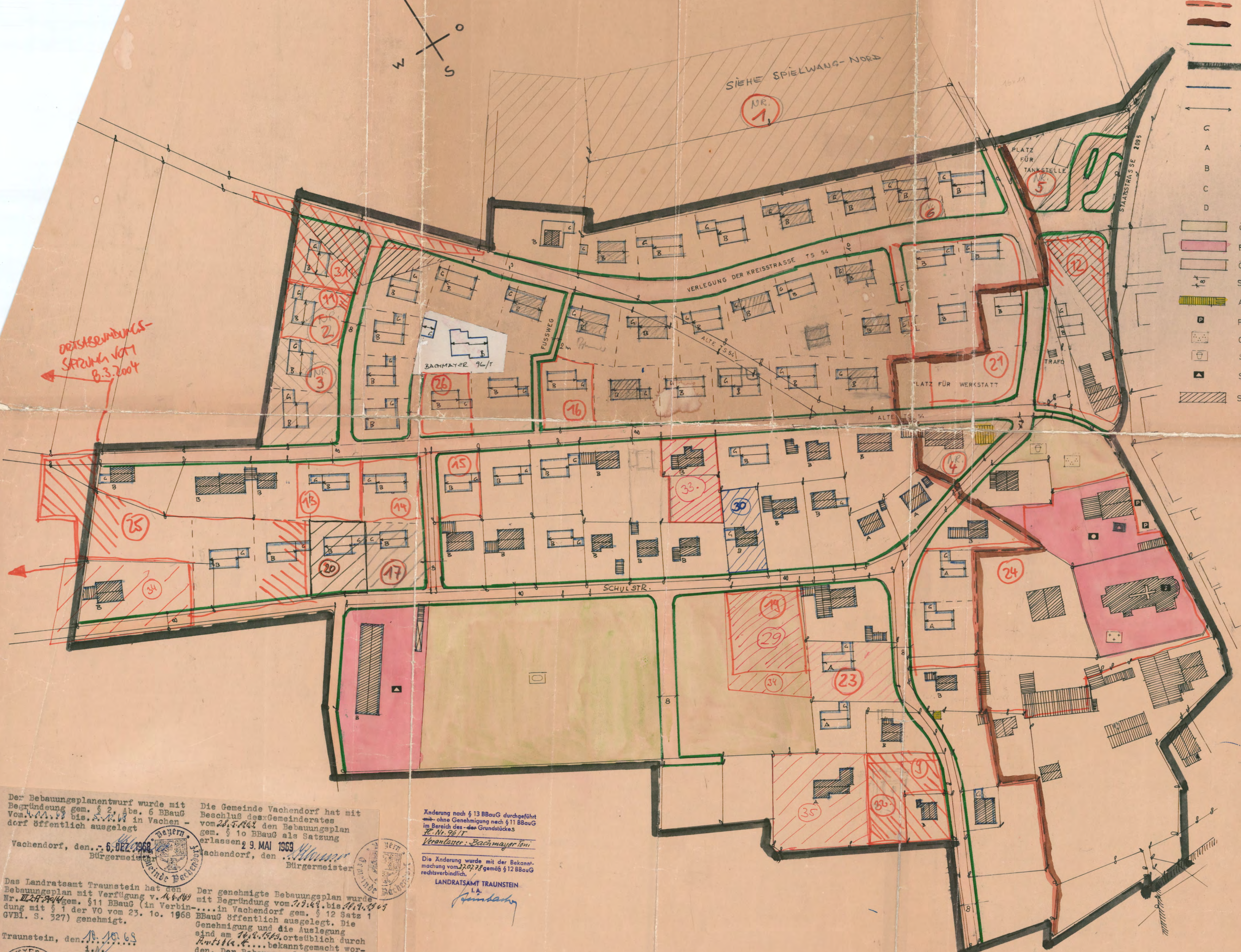
ZEICHENERKLÄRUNG :

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN :

- GELTUNGSBEREICH ALLGEMEIN
- ALLG. WOHNGEBIET
- DORFGEBIET
- STRASSEN- U. GRÜNLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG
- FLÄCHE FÜR GARAGEN U. NEBENGEBAUDE
- ZWINGEND ERDGESCHOSS
- ERD- + 1 VOLLGESCHOSS
- HANGHAUS
- OFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBREITE U. ZWINGENDE ABSTÄNDE
- ABRUCH
- PARKPLATZ
- GRÜNLÄCHE
- SPIELPLATZ
- SCHULE
- SICHTDREIECKE

B. FÜR DIE HINWEISE :

- BESTEHENDE GRENZEN
- WOHNGEBAUDE
- NEBEN- U. BETRIEBSGEBÄUDE
- VORSCHLAG ZUR TEILUNG D. GRUNDSTÜCKE
- GELTUNGSBEREICH BAUGEBIET 'LETTERNBERG'



DEUTSCHENBUNDUNGSPFUNDUNG VOM 8.3.2004

"Die Gemeinde Vachendorf beschließt gem. § 69, 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 GO vom 25.1.1942 (BayRS I S. 461), Art. 67 BayVO vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) und der VO über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) diesen Bebauungsplan als Satzung."

- #### Weitere Festsetzungen
1. Das Bauland ist in seinem östlichen Teil als "Dorfgebiet" gemäß § 5 BauNutzVO, in seinem westlichen Teil als "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNutzVO festgesetzt.
 2. Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 700 qm betragen. Eine Ausnahme bilden bereits vermessene Parzellen.
 3. Alle Gebäude müssen ein Satteldach mit höchstens 24° Neigung erhalten.
 4. Die Geschosflächenzahl für das Dorfgebiet ist nach der BauNutzVO zu wählen. Für das Allgemeine Wohngebiet beträgt sie für Typ "A" 0,2, für Typ "B" und "C" 0,3.
 5. Die Errichtung von Nebengebäuden, gleichwohl ob beauftragt, ist nicht ausdrücklich vorseitig, unzulässig. Garagenweiterungen können ausnahmsweise zugelassen werden.
 6. Wenn die für Garagen bestimmten überbaubaren Flächen unmittelbar an eine geplante oder vorhandene Grundstücksgrenze anschließen, müssen die Garagen an die Grenze gebaut werden.
 7. Nebengebäude dürfen nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und nicht aufgestockt werden.
 8. Einfriedungen dürfen nur 1,00 m hoch sein. Betonsockel sind nicht gestattet, Betonsockel dürfen nur 15 cm über Geländeoberkante hoch sein.
 9. Große Farben und Anstriche sowie derartige Verkleidungen sind untersagt.
 10. Südliche Hausklimanlagen sind zur Straßenseite hin zu errichten.
 11. Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Einfriedungen und Anpflanzungen die Straßenoberkante um nicht mehr als 0,80 m überragen. Auch dürfen dort keine dieses Maß überschreitenden Gegenstände gelagert oder hinterstellt und genehmigungs- und anzeigefreie Bauten errichtet werden.

Der Bebauungsplanentwurf wurde mit Begründung gem. § 2, Abs. 6 BBauG vom 23.10.1968 bis 1.11.1968 in Vachendorf öffentlich ausgelegt.
Vachendorf, den 6. DEZ 1968
Bürgermeister

Die Gemeinde Vachendorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29. MAI 1969 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung erlassen.
Vachendorf, den 29. MAI 1969
Bürgermeister

Änderung nach § 13 BBauG durchgeführt ohne Genehmigung nach § 11 BBauG im Bereich des Grundstückes Nr. 26/1
Veranlaßt: Bachmayer Ion
Die Änderung wurde mit der Bekanntmachung vom 20.7.77 gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN

Das Landratsamt Traunstein hat den Bebauungsplan mit Verfügung v. 14.6.1969 Nr. 112/69 gem. § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der VO vom 23.10.1968 GVBl. S. 327) genehmigt.
Traunstein, den 14. JUNI 1969
1.1.
Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 17.11. bis 19.11.1969 in Vachendorf öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 17.11.1969 ortsförmlich durch Amtsblatt... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
Vachendorf, den 17. NOV 1969
Bürgermeister

